

Hausordnung (A.) und Allgemeine Teilnahmebedingungen für Spiel- verträge (B.) und Haftungsbestimmungen (C.)

Werte Gäste,
Betrieb und Nutzung der **Spielbanken der
Spielbanken Niedersachsen GmbH (SNG)** un-
terliegen zahlreichen Rechtsvorschriften. Dazu
gehören u. a. der Glücksspielstaatsvertrag
(GlüStV), das Niedersächsische Spielbankenge-
setz (NSpielG), die Spielordnung für die öffent-
lichen Spielbanken in Niedersachsen (NSpielO)
und das Geldwäschegesetz (GwG). Ferner gel-
ten gesonderte Festlegungen der Spielbankauf-
sichtsbehörde und die aufsichtsbehördlich ge-
nehmigten Spielregeln. Darüber hinaus gelten
die folgende Hausordnung (A.), die folgenden
Allgemeinen Teilnahmebedingungen (B.) und die
folgenden Haftungsbestimmungen (C.).

A. Hausordnung

A.1 Hausrechtsinhaber

A.1.1 Inhaber des Hausrechts im gesamten Be-
reich der Spielbankräume ist die Spielbanken
Niedersachsen GmbH (SNG). In der Ausübung
des Hausrechts wird sie durch die Spielbanklei-
tung und das Spielbankpersonal vertreten. Das
Hausrecht erstreckt sich auch auf die nicht zum
unmittelbaren Spielbankbetrieb gehörenden Ser-
vicebetriebe.

A.1.2 Den Entscheidungen der Spielbankleitung
und den Anordnungen des Spielbankpersonals
ist Folge zu leisten.

A.1.3 Die Spielbank kann einem Gast jederzeit
ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu den
Räumen der Spielbank verwehren und den Auf-
enthalt in ihnen untersagen (Hausverbot).

A.1.4 Nach Spielschluss ist den Gästen der Auf-
enthalt in den Räumen der Spielbank nicht ge-
stattet.

A.2 Zutrittskarten

Die SNG gibt neben Tages-**Eintrittskarten** auch
befristete **Zeitkarten** heraus. Die Eintrittskarten
bzw. Zeitkarten sind nicht übertragbar. Eintritts-
karten bzw. Zeitkarten sind dem Spielbankperso-
nal auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines
Missbrauchs oder eines Hausverbotes wird die
ausgegebene Karte eingezogen; ein Erstat-
tungsanspruch besteht nicht.

A.3 Verhaltensregeln

A.3.1 Wir bitten um angemessene **Kleidung**. Die
Entscheidung hierüber liegt im Ermessen unse-
rer Personals.

A.3.2 Hunde und andere **Hautiere** sind in der
Spielbank nicht gestattet.

A.3.3 Unter erkennbarem Einfluss von **Alkohol-
genuss** oder Rauschmitteln ist der Aufenthalt in
der Spielbank nicht gestattet.

A.3.4 **Getränke** dürfen im Spielsaal nur auf den
dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

A.3.5 **Speisen** sollen nicht am Automaten oder
am Spieltisch eingenommen werden.

A.3.6 **Zigarettenkippen** und Abfälle sind in dafür
bereitgestellten Aschenbechern oder Abfallbehäl-
tern zu entsorgen.

A.3.7 Auf andere Gäste der Spielbank ist **Rück-
sicht** zu nehmen. Betteln, Belästigungen und
unerbetene Beratung von anderen Gästen sind
zu unterlassen.

A.3.8 **Fotografieren** ist in der Spielbank nur
nach vorheriger Zustimmung unseres Personals
gestattet.

A.3.9 Die **Ausstattung der Spielbank** ist pfleg-
lich und sachgemäß zu behandeln. Automaten-
unterschränke sind nicht als Fußstütze zu nut-
zen.

A.3.10 Im Spielsaal **gefundene Jetons, Mün-
zen, Geldscheine** oder sonstige Gegenstände
sind dem Spielbankpersonal zu übergeben.

A.4 Wechselung von Bargeld

Dem Wunsch nach Wechselungen von Bargeld,
die keinen Bezug zum Spiel haben, kann seitens
der SNG in der Regel nicht entsprochen werden.

A.5 WLAN-Nutzung – WiFi-Hotspot SNG

Gäste der SNG können, sofern am Standortver-
fügbar, das WiFi-Angebot ohne vorherige An-
meldung, also ohne Benutzernamen und Pass-
wort, nutzen. Die Gäste müssen hierzu an ihrem
Smartphone den WLAN-Empfang aktivieren, die
jeweilige SSID kann dann an der Rezeption des
Standortes erfragt werden. Nach Aufruf einer be-
liebigen Website erfolgt eine automatische Wei-
terleitung auf die Login-Seite mit den zu akzep-
tierenden Nutzungsbedingungen des WLAN-
Dienstes.

A.6 Haftungsregelung und Haftungsbeschrän- kung

Es gelten die Haftungsbestimmungen nach Ab-
schnitt C.

B. Allgemeine Teilnahmebedingungen für Spielverträge

B.1 Die SNG übernimmt keine Gewähr für die
Richtigkeit der von ihr bereitgestellten **Per-
manenzen**.

B.2 Die SNG behält sich vor, **Gewinnbeträge**
ab 10.000,00 EUR ganz oder teilweise **bargeld-
los** per Überweisung oder Scheck, auszuzahlen.

B.3 **Nicht abgeholte Gewinne** am Tisch so-
wie Geldbeträge im Speicher des Automaten,
die vom Spieler nicht abgerufen worden sind
oder/und für die ein Gewinner nicht zu ermitteln
ist, verbleiben der SNG.

B.4 **Gästedepots** werden nicht angeboten.

B.5 Player Card – Spielkarte

Im Automatenspiel kann mit der Player Card ge-
spielt werden. Die Player Card ist Eigentum der
SNG und wird gegen ein Pfandgeld ausgege-
ben. Die Player Card ist nur in der ausgebenden
Spielbank gültig. Eine Weitergabe der Player
Card ist nicht gestattet. Guthaben werden nur
gegen Vorlage der Player Card am Ausgabe-
spieltag ausgezahlt. Bei späterer Vorlage be-
steht kein Einlöseanspruch. Die Spielbanken
Niedersachsen GmbH haftet nicht für den Ver-
lust der Player Card.

B.6 Automatischer Tronc-Einbehalt

Die SNG ist berechtigt, an Roulettespielautomaten
den Gepflogenheiten des Roulettes entspre-
chend, eine Zuwendung in den Tronc einzube-
halten. Die Zuwendung erfolgt bei Gewinn auf
„Plein“ in Höhe des jeweiligen Einsatzwertes. Sie
wird mit dem Gewinn verrechnet. Das Einver-
ständnis für diese Zuwendung gilt als erteilt,
wenn ein Einsatz auf „Plein“ getätigt wird.

B.7 **Reservierungen von Automaten** werden
nicht anerkannt.

B.8 Bestimmungswidrig behandelte und regel-
widrig benutzte Automaten gelten als gesperrt.

B.9 **Mängel an Spielautomaten** sind dem
Servicepersonal unverzüglich mitzuteilen. An
Spielautomaten, die als „außer Betrieb“ gekenn-
zeichnet sind, darf nicht gespielt werden. Ge-
winnansprüche betreffend mangelhafter oder au-
ßer Betrieb gestellter Spielautomaten werden
nicht anerkannt.

B.10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser
allgemeinen Teilnahmebedingungen ganz oder
teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre
Rechtswirksamkeit verlieren, so berührt dies die
Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

B.11 Haftungsbestimmungen

Es gelten die Haftungsbestimmungen nach Ab-
schnitt C.

B.12 Besondere Teilnahmebedingungen

Die SNG behält sich vor, für einzelne Spielange-
bote und Turniere **Besondere Teilnahmebedin-
gungen** festzulegen. Sofern Besondere Teilnah-
mebedingungen bestehen, sind diese am Stand-
ort einsehbar.

C. Haftungsbestimmungen

C.1 Die Haftung der SNG für Schäden, die von
ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ih-
ren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfül-
lungshelfern schuldhaft verursacht werden, wird

gemäß § 309 Nr. 7 Buchstabe b) BGB für spiel-
typische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische
Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Ge-
fahr einer betrügerischen Manipulation im Rah-
men des Spielgeschäftes für die SNG und/oder
für die Spielteilnehmer besteht.

C.2 C.1 findet keine Anwendung auf Schäden,
die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen,
die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit
spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verlet-
zung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit
spieltypischen Risiken im Zusammenhang ste-
hen, haftet die Gesellschaft gegenüber dem
Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes
Handeln als auch für das schuldhafte Handeln
ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehil-
fen, sofern es sich um die Verletzung solcher
Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungs-
gemäße Durchführung des Vertrages überhaupt
erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der
Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kar-
dinalpflichten). Handelt es sich bei den verlet-
zten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet
die SNG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässig-
keit.

C.3 Die Haftungsbeschränkungen in C.1 und
C.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutz-
bereich einer von der SNG gegebenen Garantie
oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für
Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgeset-
zes und Schäden aus der Verletzung des Le-
bens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 309
Nr. 7 Buchstabe a) BGB).

C.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunkti-
onen und Störungen von technischen Einrichtun-
gen auch bei den Erfüllungsgehilfen, derer sich
die SNG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Über-
tragen und Speichern) von Daten bedient, haftet
die SNG nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schä-
den ausgeschlossen, die durch strafbare Hand-
lungen dritter Personen entstanden sind.

C.5 Die SNG und ihre Erfüllungsgehilfen haf-
ten nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt,
insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, in-
nere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die
sie nicht zu vertreten hat, verursacht werden.

C.6 In den Fällen von C.4 und C.5 wird das je-
weilige Entgelt auf Antrag erstattet. Weiterge-
hende Ansprüche des Spielteilnehmers sind
ausgeschlossen.

C.7 Alle Ansprüche aus der Teilnahme am
Glücksspiel gegen die SNG oder die Aufsichts-
behörde sowie gegen deren Erfüllungsgehilfen
können nur binnen 15 Wochen nach dem jewei-
ligen Spieltag gerichtlich geltend gemacht wer-
den. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausge-
schlossen. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche,
die aufgrund vorsätzlichen Handelns bestehen.

C.8 Die Haftungsregeln gelten auch für die
Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Ver-
tragsschluss entstanden ist.

C.9 Die Haftung der SNG ist auf den Ersatz
des bei Vertragsschluss vorhersehbaren ver-
tragstypischen Schadens beschränkt.

C.10 Stonstige Schadenersatzansprüche des
Gastes sind ausgeschlossen. Insbesondere haf-
tet die SNG nicht

- für **Garderobe** und sonstige mitgebrachte Sa-
chen, die die Spielbank nicht in Verwahrung
genommen hat. Für in Verwahrung genom-
mene Sachen ist die Haftung bei leichter Fahr-
lässigkeit beschränkt auf höchstens 500,00
EUR;
- für Personen- und Sachschäden, die ihren
Gästen durch Dritte zugefügt werden;
- für Mängel, Fehlleistungen oder zum Schaden-
ersatz verpflichtende Handlungen, die von
rechtlich selbständigen Servicebetrieben zu
verantworten sind;
- für Verlust oder Entwendung von Gutscheinen.

Hannover, 18.10.2021
Die Geschäftsführung